



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

22.01.1963 - Nr. 167 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 167

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 22. Januar 1963

Vereinbarung zwischen den Ländern

Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über die Errichtung des Hansa-Kollegs

Die Schulverwaltungen der Länder Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein haben vereinbart, in Hamburg ein Institut zu errichten, auf dem junge Menschen im Rahmen des Zweiten Bildungsweges die Hochschulreife erlangen können. Es ist vorgesehen, daß jedem Land im Schuljahr mindestens 5 Plätze je Lehrgang zustehen. Hamburg stellt Gelände und Gebäude zur Verfügung und übernimmt die Bauunterhaltungskosten. Die Unterhaltungskosten des Instituts, zu denen auch die Internatskosten gehören, werden von jedem Land anteilig für die von ihm entsandten Teilnehmer aufgebracht. Ferner entfallen als einmalige Kosten auf jedes der vertragschließenden Länder ein Drittel der für die Ersteinrichtung mit Lehr- und Lernmitteln aufzubringenden Mittel.

Nach einer Mitteilung des Hamburger Senats vom 10. Oktober 1961 wurden die fortdauernden Ausgaben für die Jahre 1962 bis 1964 wie folgt geschätzt:

1962	211 475 DM
1963	357 300 DM
1964	480 075 DM.

Für den Lehr- und Lernmittelgrundstock wurde ein Betrag von insgesamt 110 000 DM in Ansatz gebracht, der sich auf drei Jahre verteilen soll.

Nach dieser Berechnung würden auf Bremen, wenn davon ausgegangen wird, daß jährlich 5 Teilnehmer von insgesamt 25 aufgenommen werden (gleich ein Fünftel) und unter Berücksichtigung dessen, daß die Kosten des Lehr- und Lernmittelgrundstocks von Bremen zu einem Drittel zu tragen sind, etwa folgende Beträge entfallen:

1962	54 545 DM
1963	83 710 DM
1964	108 265 DM.

Tatsächlich sind Bremen im Rechnungsjahr 1962 nur rund 23 000 DM in Rechnung gestellt worden. Das dürfte darauf zurückzuführen sein, daß die Kurse erst im August begannen und daß für den Lehr- und Lernmittelgrundstock 1962 auf Bremen nur ein Betrag von 2900 DM entfiel.

Im Haushaltsjahr 1962 war bereits der Betrag von 50 000 DM eingesetzt. Für 1963 ist der gleiche Betrag eingesetzt. Ab 1964, wenn 5 Teilnehmer in 3 Kursen volle 12 Monate das Hansa-Kolleg besuchen, ergibt sich unter Berücksichtigung eines monatlichen Satzes von 600 DM je Teilnehmer ein Betrag von rund 108 000 DM.

Die Deputation für die Berufs- und Fachschulen hat der Vereinbarung in der Sitzung vom 20. September 1962, die Deputation für die allgemeinbildenden Schulen in der Sitzung vom 29. November 1962 und die Finanzdeputation in der Sitzung vom 29. Januar 1963 zugestimmt.

Der Senat hat in der Sitzung am 22. Januar 1963 beschlossen, der Vereinbarung über die Errichtung des Hansa-Kollegs zuzustimmen, und hat gleichzeitig den Senator für das Bildungswesen ermächtigt, die Vereinbarung abzuschließen und spätere Änderungen der Vereinbarung, durch die finanzielle Mehrausgaben nicht hervorgerufen werden, zusammen mit den übrigen vertragschließenden Ländern vorzunehmen.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), dem Abschluß der anliegenden Vereinbarung über die Errichtung und Unterhaltung des Hansa-Kollegs zuzustimmen.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

Zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,

und

den Ländern
Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Kultusminister,
und der Freien Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Präsidenten des Senats,
dieser vertreten durch den Senator für
das Bildungswesen,
— nachstehend „Beteiligte Länder“ genannt —,
wird folgende Vereinbarung getroffen:

1.

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg (Schulträger)
unterhält mit der Bezeichnung

„Hansa-Kolleg“

ein Institut mit angeschlossenem Internat zur Erlangung der Hochschulreife im Rahmen des Zweiten Bildungsweges.

(2) Ziel des Instituts ist, geeignete Berufstätige, die sich im Beruf und im Leben besonders bewährt haben, in einem dreijährigen Lehrgang zur vollen Hochschulreife zu führen.

2.

(1) Die beteiligten Länder haben das Recht, geeignete Berufstätige im Alter von 20 bis 30 Jahren, die ihre Befähigung durch nachweisbare Bewährung im Beruf, durch eigene Fortbildung und eine Aufnahmeprüfung bewiesen haben, auf das Hansa-Kolleg zu entsenden.

(2) Jedem der Vertragschließenden stehen im Schuljahr fünf Studienplätze je Lehrgang zu; im übrigen entscheidet allein das Ergebnis der Aufnahmeprüfung.

3.

(1) Die Bewerber werden ausgewählt:

- a) durch eine Vorauslese auf Grund der in der Bewerbung gemachten Angaben und der schriftlichen Unterlagen,
- b) durch eine mehrtägige Aufnahmeprüfung.

Näheres regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungskommission gehört mindestens ein Lehrer jedes Vertragschließenden an. Ist ein solcher Lehrer nicht Mitglied des Lehrkörpers, entsendet die jeweilige Schulverwaltung einen Beauftragten in die Prüfungskommission.

4.

(1) Zur Wahrnehmung gemeinsamer Belange bilden die Vertragschließenden ein Kuratorium.

(2) Dem Kuratorium gehören je zwei Vertreter der Vertragschließenden an. Die Vertreter werden von den Vertragschließenden benannt.

Der Schulleiter nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil, es sei denn, daß über Angelegenheiten seiner Person verhandelt wird.

(3) Zum Vorsitzenden des Kuratoriums bestimmt der Schulträger einen der von ihm benannten Vertreter.

5.

(1) Das Kuratorium soll alle die Vertragschließenden gemeinsam betreffenden Fragen beraten. Es beschließt mit Stimmenmehrheit; jedes Land hat eine Stimme.

(2) Es hat insbesondere an folgenden Aufgaben beratend mitzuwirken:

1. Aufstellung des Lehrplans und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung,
2. Aufstellung der Schul- und Internatsordnung,
3. Auswahl des Schulleiters, des Lehrkörpers und des Internatsleiters,
4. Haushaltsangelegenheiten.

6.

Der Voranschlag für den Haushaltsplan des Instituts einschließlich des Entwurfs des Stellenplans bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Vertragschließenden. Ausgabenerhöhungen können nicht gegen den Willen des Schulträgers beschlossen werden. Abweichungen des vom Schulträger verabschiedeten Haushaltsplanes von dem Grundsatz des angenommenen Voranschlages haben für die beteiligten Länder nur insoweit Gültigkeit, als diese nachträglich zustimmen.

7.

Werden Lehrkräfte aus den beteiligten Ländern für die Lehrtätigkeit am Hansa-Kolleg ausgewählt, so werden sie von ihrer Anstellungsbehörde zum Schulträger abgeordnet. Die ihnen zustehenden Dienstbezüge zahlt der Schulträger.

8.

(1) Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Kollegs erhalten von dem Vertragschließenden, der sie auf das Kolleg entsendet, eine Ausbildungsbeihilfe.

(2) Die Ausbildungsbeihilfe ist so zu bemessen, daß von ihr die Internatskosten sowie ein monatliches Taschengeld von 50 DM und der Beitrag für eine freiwillige Weiterversicherung in den Betriebskrankenkassen, der AOK oder einer Ersatzkasse für die gesamte Schulzeit gedeckt werden.

(3) Im Bedarfsfalle können außerdem Sonderbeihilfen gewährt werden, die ebenfalls von dem entsendenden Vertragschließenden zu tragen sind.

(4) Ein Schulgeld wird nicht erhoben.

(1) Die Vertragschließenden verpflichten sich, die Unterhaltungskosten des Hansa-Kollegs, soweit sie nicht durch die Zahlung der Internatskosten nach Nr. 8 Absatz 2 gedeckt sind, mit Ausnahme der Bauunterhaltungskosten gemeinsam zu tragen. Die Bauunterhaltungskosten werden vom Schulträger übernommen.

(2) Die Unterhaltungskosten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Vertragschließenden aufgebracht. Ihre Anteile werden in der Weise errechnet, daß der Betrag der Unterhaltungskosten durch die Zahl der Teilnehmer geteilt und der sich dabei ergebende Betrag mit der Zahl der von den Vertragschließenden jeweils entsandten Teilnehmer multipliziert wird. Stichtag für die Feststellung der Teilnehmerzahl ist der 15. September.

10.

Die Baukosten und die Kosten der Ersteinrichtung übernimmt der Schulträger. Die Kosten der Erstattung mit Lehr- und Lernmitteln tragen die Vertragschließenden je zu einem Drittel.

11.

Für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresabrechnung sind die bei dem Schulträger geltenden Vorschriften maßgebend. Der Schulträger unterrichtet nach Abschluß des Prüfungsverfahrens die beteiligten Länder über das Prüfungsergebnis.

12.

(1) Die nach Nr. 9 von den beteiligten Ländern an den Schulträger zu leistenden Zahlungen sind zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres in näher zu vereinbarenden Abschlägen zu zahlen. Mit dem Zahlungstermin zum 1. April wird die Endabrechnung für das vorhergehende Rechnungsjahr verbunden.

(2) Die Ausbildungsbeihilfen nach Nr. 8 werden von den beteiligten Ländern dem Hansa-Kolleg auf Anforderung entsprechend der Teilnehmerliste vierteljährlich im voraus gezahlt.

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist für die Dauer von 3 Jahren unkündbar. Nach Ablauf dieser Zeit kann es von jedem Vertragschließenden bis zum 31. März jeden Jahres auf das Ende des übernächsten Schuljahres des Hansa-Kollegs gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Vertragschließenden.

14.

Ist das Abkommen gekündigt worden, findet eine Auseinandersetzung wegen der Lehrmittel statt. Der Schulträger leistet an das ausscheidende Land einen Erstattungsbetrag, der sich nach dem Zeitwert aller vorhandenen Lehrmittel im Zeitpunkt des Ausscheidens und nach der letzten vor dem Ausscheiden gemäß Nr. 9 Absatz 2 Satz 3 festgestellten Teilnehmerzahl bemißt. Die Berechnung erfolgt in der Weise wie die der Beiträge nach Nr. 9 Absatz 2 Satz 2.

15.

Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. August 1962 in Kraft.

Das Abkommen wird von den Vertretern der Vertragschließenden vorbehaltlich der Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Instanzen unterzeichnet.

Hamburg, den

Der Präses der Schulbehörde

Bremen, den

Der Senator für das Bildungswesen

Kiel, den

Der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

